

# Bekanntmachung



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

**des Gemeinsamen Bundesausschusses  
zur Ermittlung der nach § 92 Absatz 7d Satz 1  
des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)  
stellungnahmeberechtigten Medizinprodukte-  
hersteller:**

**Stammzelltransplantation mit In-vitro-  
Aufbereitung des Transplantats bei akuter lym-  
phatischer Leukämie und akuter myeloischer  
Leukämie**

**– Aufforderung zur Meldung –**

Vom 26. Februar 2015

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat vor Entscheidungen über die Richtlinien nach den §§ 135, 137c und 137e SGB V zu Methoden, deren technische Anwendung maßgeblich auf dem Einsatz eines Medizinprodukts beruhen, u. a. den jeweils betroffenen Medizinprodukteherstellern (im Folgenden: Hersteller) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diesbezüglich eröffnet der G-BA den jeweils betroffenen Herstellern die Gelegenheit zur Anforderung von Beschlussunterlagen zu geplanten Entscheidungen des G-BA, die die nachfolgende Methode zum Gegenstand haben:

**Stammzelltransplantation mit In-vitro-Aufbereitung des Transplantats bei akuter lymphatischer Leukämie und akuter myeloischer Leukämie**

Mit dieser Bekanntmachung informiert der G-BA auch über die maßgeblichen gesetzlichen Voraussetzungen für die Stellungnahmeberechtigung. Wenn Sie als Hersteller von Entscheidungen zu der vorgenannten Methode betroffen sind, weil Sie ein Medizinprodukt produzieren, auf dessen Einsatz die technische Anwendung der vorgenannten Behandlungsmethode maßgeblich beruht, können Sie die jeweiligen Beschlussunterlagen anfordern. Zur Prüfung des Vorliegens der genannten Voraussetzungen des Stellungnahmerechts sind aussagekräftige Unterlagen zu folgenden Fragestellungen erforderlich:

- Bezeichnung und Beschreibung des Medizinprodukts,
- Beschreibung der Einbindung des Medizinprodukts in die Behandlungsmethode,
- Konformitätsbewertung des Medizinprodukts für das Inverkehrbringen in der Bundesrepublik Deutschland,
- Angabe der Zweckbestimmung, für die das Medizinprodukt in Verkehr gebracht wurde,
- technische Gebrauchsanweisung,
- Korrespondenz-Adresse mit E-Mail-Adresse.

Die obengenannten Unterlagen sind in deutscher Sprache bis zum 9. April 2015 bei der Geschäftsstelle des G-BA – nach Möglichkeit in elektronischer Form (z. B. als Word- oder PDF-Dokumente) per E-Mail – einzureichen.

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Abteilung Methodenbewertung & Veranlasste Leistungen  
Postfach 12 06 06  
10596 Berlin  
E-Mail: [stammzelltransplantation@g-ba.de](mailto:stammzelltransplantation@g-ba.de)

Nachmeldungen sind zulässig. Insoweit ist zu beachten, dass bis zu der Entscheidung über die Nachmeldung die Wahrnehmung des Stellungnahmerechts nicht möglich ist.

Berlin, den 26. Februar 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Unterausschuss Methodenbewertung

Der Vorsitzende  
Deisler